

Brigitte Hürlimann  
c/o Redaktion NZZ  
Postfach  
8021 Zürich

EINSCHREIBEN  
Obergericht  
des Kantons Zürich  
III. Strafkammer  
Postfach 2401  
8021 Zürich

Zürich, 27. Mai 2014

### **Beschwerde gegen die Verfügung GG130049 des Bezirksgerichts Uster**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Am Montag, 19. Mai 2014, fand vor dem Bezirksgericht Uster die Hauptverhandlung gegen Alexander Christoph Müller betreffend Rassendiskriminierung statt. Zu Beginn der Verhandlung teilte der zuständige Einzelrichter lic. iur. Simmen den anwesenden Medienschaffenden mündlich den Inhalt einer Verfügung vom 16. Mai 2014 (Beilage 1) mit. Die Verfügung unter sagte uns die Nennung diverser, den Beschuldigten betreffenden Informationen.

Die Verfügung wurde nicht begründet und zusätzlich mit einer Strafandrohung gemäss Art. 64 StPO (Busse bis 1000 Franken) verbunden. Trotz mehrmaliger Aufforderung der NZZ und des Tages-Anzeigers weigerte sich das Gericht am Prozesstag, den Medienvertretern eine schriftliche Fassung der Verfügung auszuhändigen. Via Gerichtsschreiberin wurde uns dann zumal ausgerichtet, die Medienschaffenden seien nicht Partei des Verfahrens.

Nach erneuter Aufforderung von Seiten des Tages-Anzeigers und der NZZ vom Mittwoch, 21. Mai, uns die Verfügung auszuhändigen, wurde sie uns am Donnerstag, 22. Mai, vorgängig per Email zugestellt, einen Tag später per Post.

Aus den nachfolgend darzulegenden Gründen erhebe ich im Sinne von Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO Beschwerde; **die Beschwerde entspricht inhaltlich mit einer einzigen Ausnahme exakt der zeitgleich eingereichten Beschwerde von Liliane Minor, Tages-Anzeiger.** Meine Beschwerde ist lediglich unter **Ziff. 21.a-c)** mit zusätzlichen Begründungen zum Thema Verhältnismässigkeit ergänzt. Ich stelle deshalb aus Gründen der Prozessökonomie den Antrag, die beiden Beschwerden zu vereinigen.

## Beschwerde

mit den folgenden Anträgen:

### 1. Formell

Es sei auf die Beschwerde einzutreten, und sie sei materiell zu behandeln.

### 2. Materiell

Die Verfügung des Bezirksgerichts Uster vom 16. Mai 2014 sei aufzuheben.

unter Kostenfolgen zulasten der Gerichtskasse

## Begründung

### 1. Formelles

01. Gemäss Art. 396 StPO ist eine Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die Verfügung wurde am 19. Mai mündlich eröffnet. Mit der heute eingereichten Beschwerde ist die Frist gewahrt.
02. Die III. Strafkammer ist sachlich und örtlich zuständig. Gemäss § 494 GOG ist das Obergericht Beschwerdeinstanz gemäss StPO und JStPO. Laut „Geschäftsverteilung unter den Kammern des Obergerichts ab 1. April 2014 (Geschäfts-Nr. OP140001/U02)“ ist diese Aufgabe der III. Strafkammer zugeteilt worden. (vgl. Ziffer 1 neurechtlich).
03. Durch die angefochtene Verfügung bin ich individuell beschwert (siehe dazu auch Ziffer 08 nachfolgend) und deshalb zur Beschwerde legitimiert. Gemäss Art. 382 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Der Begriff der Partei ist dabei umfassend im Sinne von Art. 104 und 105 StPO zu verstehen (Donatsch, Hansjakob, Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), 1. Auflage 2010, N 2 zu Art. 382 StPO). Die Beschwerdelegitimation kommt deshalb nicht nur den direkt am Prozess Beteiligten zu, sondern gemäss Art. 105 Abs. 1 lit. f auch den allgemein „durch Verfahrenshandlungen beschwerte[n] Dritte[n]“. Eine Verfügung im Sinne eines verfahrensleitenden Entscheides gemäss Art. 65 StPO ist eine Verfah-

renshandlung.

04. Die erstinstanzliche Verhandlung im vorliegenden Fall hat am 19. Mai 2014 stattgefunden, das Urteil wurde gleichentags mündlich eröffnet. Auf den ersten Blick mangelt es mir an einem aktuellen Rechtsschutzinteresse. Dies ist aber mitnichten der Fall. Wie noch gezeigt werden wird (Ziffer 06), ergibt sich aus einer erfolgreichen Beschwerde ein direkter praktischer Nutzen – sowohl für mich als auch für die Gerichte.
05. Ebenso von Bedeutung ist der Umstand, dass – soweit ersichtlich – keine Rechtsprechung existiert zur Frage der Zulässigkeit einer die Medienschaffenden in ihrer Berichterstattungsfreiheit über die gesetzlichen und berufsethischen Schranken hinaus einschränkenden Verfügung *im Rahmen einer öffentlichen Gerichtsverhandlung*. Hinzu kommt, dass sich ein solcher Fall (Verfügung im Rahmen einer öffentlichen Gerichtsverhandlung) bereits ereignet hat.

**BO:** siehe Protokoll der Berufungsverhandlung des Obergerichts vom 4. März 2013 (SB120280), in welcher im Rahmen einer öffentlichen Verhandlung den Medienschaffenden verbindliche Anweisungen erteilt wurden.

06. Angesichts der sich häufenden Anträge, den Medienschaffenden Auflagen zu erlassen, wird sich die gleiche Problematik mit Sicherheit auch in Zukunft stellen. Die Beschwerde ist auch deshalb von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung, weil ganz offensichtlich unklar ist, ob die in Diskussion stehende Verfügung den Medienschaffenden auszuhändigen ist, und ob dagegen ein Rechtsmittel besteht. Insbesondere letztere Frage scheint unterschiedlich beurteilt zu werden. Dazu kommt, dass derartige Anträge immer kurzfristiger gestellt werden, und eine allfällige Beschwerde dann nicht mehr rechtzeitig erfolgen kann. Unter dem Aspekt der Rechtssicherheit besteht deshalb ein eminentes Interesse an der materiellen Behandlung der vorliegenden Beschwerde.
07. Die erlassene Verfügung kann als verfahrensleitende Anordnung gemäss Art. 65 StPO verstanden werden. Derartige Entscheidungen sind nur mit dem Endentscheid anfechtbar. Art. 65 StPO darf aber nicht so eng ausgelegt werden.
08. Die erlassene Verfügung ist ein individueller, an mich gerichteter Hoheitsakt, durch den ein konkretes Rechtsverhältnis rechtsgestaltend oder feststellend *in verbindlicher und erzwingbarer Weise* geregelt wird (BGE 104 I a 29, 121 II 477; Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage 1983, S. 128, Ulrich Häfelin/Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht 4. Auflage, 2002, N 854). Durch die Verfügung und die damit verknüpfte Strafanordnung bin ich unmittelbar beschwert. Ich erhielt aber keine Gelegenheit, mich dazu zu äussern. Als Verfügung, die an mich gerichtet ist, und für deren Beachtung ich in die Pflicht genommen werde, erscheint es selbstverständlich, dass ich Anspruch habe, eine vollständige Kopie dieser Verfügung zu erhalten. Dieser Auffassung scheint auch das Obergericht zu sein, wenn es den akkreditierten Gerichtsberichterstattern entsprechende Verfügungen rechtzeitig und vollständig zukommen lässt:

**BO:** Präsidialverfügung vom 16. 12. 2011 (SB 130361) für einen Prozess am 3. 3. 2014  
 Präsidialverfügung vom 25. 10. 2013 (SB 130370) für einen Prozess am 6. 3. 2014  
 Präsidialverfügung vom 20. 09. 2013 (SB 130 306) für einen Prozess am 3. 04. 2014

Präsidentialverfügung vom 6. 01. 2014 (SB 130356) für einen Prozess am 19. 05. 2014  
 Präsidentialverfügung vom 2. 05. 2014 (SB 140 051) für einen Prozess am 22. 09. 2014

09. Losgelöst von der Frage, ob mir das rechtliche Gehör zurecht verweigert wurde, widerspricht es dem gesunden Rechtsempfinden, wenn man sich gegen die Anordnung einer solchen Verfügung erst mit dem Endentscheid wehren kann. Es ist nicht nur fraglich, ob auf eine solche Beschwerde nachträglich eingetreten würde. Es ist ebenso illusorisch anzunehmen, dass im Falle einer Guttheissung der Beschwerde die Gerichtsverhandlung wiederholt würde. Wie der Mangel anderweitig geheilt werden könnte, ist nicht ersichtlich. Ebenso absurd wäre die Annahme, das betroffene Medium würde den Gerichtsbericht mit allen Fakten, die nun nachträglich doch veröffentlicht werden dürfen, erneut publizieren. Solches von einem Medienunternehmen zu verlangen, wäre lebensfremd und unzumutbar.
10. Art. 65 StPO ist auch in sich widersprüchlich, indem es verfahrensleitende Entscheide des Einzelgerichts und des Kollegialgerichts unterschiedlich behandelt. Weder in der Botschaft des Bundesrates noch in der parlamentarischen Debatte findet sich dafür eine Begründung (Donatsch, Hansjakob, Lieber, a. a. O., N3 zu Art. 65 StPO). So erlaubt Art. 65 Abs. 2 StPO dem Kollegialgericht, vor der Hauptverhandlung auf die getroffene Anordnung zurückzukommen, was dem Einzelrichter offenbar verwehrt ist. Es gibt Fälle, in denen der Gerichtsvorsitzende den Medienschaffenden zu Beginn der Hauptverhandlung Gelegenheit gegeben hat, Stellung zu nehmen zu einem vorliegenden Antrag auf Ausschluss der Medien.
11. Auch das Obergericht scheint Art. 65 StPO nicht in absolutem Sinne auszulegen. So trat es auf den Rekurs zweier akkreditierter Gerichtsberichterstatter gegen den Ausschluss der Öffentlichkeit ein, ohne die Frage der Zulässigkeit des Rekurses überhaupt zu prüfen.

**BO:** Entscheid UK 100098 vom 26. 8. 2010 i. S. Hürlimann/Hasler gegen 10. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich

In einer weiteren Beschwerde eines Medienschaffenden gegen zu weit gehende Einschränkungen in der Berichterstattung, liess das Obergericht die Frage der Zulässigkeit der Beschwerde offen.

**BO:** Entscheid UH 130015 vom 24. Januar 2013 i. S. Hasler gegen 3. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich

12. Gemäss Bundesgericht sind Beschwerden gegen verfahrensleitende Entscheide gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO unter der Voraussetzung zulässig, dass ein nicht wieder gutzumachender Nachteil entsteht (Urteil 1B\_569/2011 vom 23. Dezember 2011, in: Pra 2012 Nr. 68 E. 2, S. 466f.). Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil muss nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung rechtlicher Natur sein. Das setzt voraus, dass er sich auch mit einem späteren günstigen Entscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigen lässt. Die blosse Möglichkeit eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils genügt (Urteil 1B\_678/2012 vom 9. Januar 2013, E. 2). Dass sich der erlittene Nachteil im vorliegenden Fall nicht mehr beseitigen lässt, wurde in Ziffer 09 darge-

legt.

13. Es ist den Parteien von Gesetzes wegen erlaubt, den Ausschluss der Öffentlichkeit inkl. Medien oder den Erlass von Weisungen an die Medienschaffenden noch zu Beginn der Verhandlung zu stellen (Art. 339 Abs. 2 lit. e StPO). Im vorliegenden Fall wurde der Antrag am Donnerstag vor dem Montag gestellt, am Freitag vor dem Montag entschieden, und am Montagmorgen zu Beginn der Verhandlung mündlich eröffnet. Bei einer derartigen Konstellation ist es den betroffenen Medienschaffenden nicht mehr möglich, rechtzeitig gegen eine Verfügung Beschwerde einzulegen. Umso mehr müsste gefordert werden dürfen, dass die an der Verhandlungen anwesenden Medienvertreter dazu angehört werden. Dabei muss es auch dem Einzelgericht möglich sein, auf seinen Entscheid zurückzukommen.
14. Mit Blick auf Art. 6 Ziff 1 EMRK ist selbst Anträgen von Opferseite auf Ausschluss oder Einschränkung der Berichterstattung nicht ohne Weiteres Folge zu leisten. Es ist in jedem Fall eine Interessenabwägung vorzunehmen. Dies gilt umso mehr für Anträge einer beschuldigten Person. Denn wie Brüsweiler zurecht schreibt, werden einer beschuldigten Person „kaum je schutzwürdige Interessen zuzugestehen sein, denn jedes Gerichtsverfahren bedeutet eine öffentliche Blossstellung und psychische Belastung (BGE 119 Ia 105 Erw. 4b)“ (Donatsch, Hansjakob, Lieber, a.a.O., N 4 zu Art. 70 StPO).
15. Erst die rechtzeitige Aushändigung der Verfügung erlaubt es den von der Verfügung Beschweren zu überprüfen, ob überhaupt eine Interessenabwägung vorgenommen wurde, und ob diese verhältnismässig ist, das heisst, nicht weitergeht, als es der angestrebte Schutzzweck nötig macht.
16. Aus all den erwähnten Gründen ist nicht nur auf die vorliegende Beschwerde einzutreten, sondern sie ist auch materiell zu entscheiden.

## 2. Materielles

17. Aus dem Prinzip der Justizöffentlichkeit leiten sich meine Informationsrechte ab (BGE 134 I 286 Erw. 6.1), wobei den Medien die Rolle eines „Bindeglieds“ zwischen Justiz und Bevölkerung zukommt (BGE 137 I 16 Erw. 2.2). Das Öffentlichkeitsprinzip als eine zentrale Errungenschaft des demokratischen Rechtsstaates hat Verfassungsrang (Art. 30 Abs. 3 BV).
18. Die angefochtene Verfügung schränkt die betroffenen Medienschaffenden in ihrer Berichterstattung ein. Sie greift damit in die verfassungsmässig garantierte Medien- und Informationsfreiheit ein. Deshalb muss die Verfügung den Anforderungen von Art. 36 BV genügen, konkret: auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Zudem darf der Kerngehalt der Grundrechte nicht tangiert sein.

19. Das Gericht kann sich bei der angefochtenen Verfügung auf *keine gesetzliche Grundlage* abstützen. Die Gerichtsverhandlung im konkreten Fall war ein Prozess gemäss Art. 69 StPO. Bei allgemein zugänglichen öffentlichen Verhandlungen bleibt kein Raum, verbindliche Anordnung die mediale Berichterstattung betreffend zu erlassen. Der in der Verfügung angerufene Art. 70 StPO entfaltet keine Wirkung. Denn dessen Absatz 3 darf nur unter der Voraussetzung angewendet werden, dass die Öffentlichkeit von der Verhandlung „ganz oder teilweise ausgeschlossen“ wurde. Dies ist hier offensichtlich nicht der Fall. Das Gericht stützt seine Verfügung demnach auf eine gesetzliche Grundlage ab, die im konkreten Fall gar nicht verwendet werden darf.
20. Auch aus § 11 Abs. 2 der Akteneinsichtverordnung (LS 211.15) oder aus BGE 129 III 529 kann das Gericht nichts zu seinen Gunsten ableiten. Die sich aus Verordnung und Rechtsprechung ergebenden Pflichten für die Medienschaffenden sind diesen bekannt. In einer allgemein zugänglichen öffentlichen Verhandlung besteht kein Raum, diese Bestimmungen per Verfügung zu konkretisieren.
21. Die Verfügung des Bezirksgerichts Uster ist *unverhältnismässig*. Es ist nicht Sache des Gerichts zu definieren, welche Angaben über eine beschuldigte Person „entbehrlich sind“. Käme Art. 70 StPO zu Anwendung, hätte das Gericht – nach einer erfolgten Interessen- resp. Güterabwägung – lediglich, aber immerhin, festzustellen, auf welche Informationen zu verzichten ist, damit die *schutzwürdigen* Interessen der beschuldigten Person gewahrt sind. In diesem Zusammenhang sei nur ein Detail erwähnt: Es ist unter keinem Aspekt nachvollziehbar, inwiefern die Erwähnung des Alters das schutzwürdige Interesse des Beschuldigten gefährdet, zumal er dadurch in keiner Weise identifizierbarer wird. Die erlassene Verfügung trägt dem Umstand nicht Rechnung, dass eine Einschränkung der Öffentlichkeit in zeitlicher, sachlicher und personaler Hinsicht nicht weiter gehen darf, als es das Interesse, welches damit verfolgt wird, erfordert (vgl. Basler Kommentar BSK StPO N 13 zu Art. 70).
- a) Die Verfügung des Bezirksgerichts Uster ist darüber hinaus auch deshalb generell *unverhältnismässig* und nicht angebracht, weil sich der Beschuldigte aus eigenem Antrieb öffentlich darstellt und präsentiert. So betreibt er bis heute unter seinem Namen einen Internet-Blog ([www.dailytalk.ch](http://www.dailytalk.ch)), in dem er auch zu den diversen Strafverfahren, die ihn betreffen (sei es in der Rolle des Beschuldigten oder des angeblich Geschädigten), Stellung bezieht. Unter der gleichen Bezeichnung (@dailytalk) ist Alexander Christoph Müller auch nach wie vor auf Twitter aktiv.
- b) Was die öffentliche Darstellung des Beschuldigten betrifft, ist im Weiteren ein doppelseitiges Interview im Tages-Anzeiger vom 31. Januar 2013 zu erwähnen, in dem Alexander Christoph Müller mit Name und mit einer grossformatigen Fotografie zu den Ereignissen rund um den beanstandeten Kristallnacht-Tweet ausführlich Stellung nimmt. Es kann nicht sein, dass ein Beschuldigter dann mit vollem Namen in der Öffentlichkeit auftreten kann, wenn einseitig seine Sicht der Dinge thematisiert wird – und er dann vom Strafrichter Anonymität zugesichert bekommt, wenn eine differenzierte, kritische Berichterstattung zu befürchten ist. Generell ist zu hinterfragen, ob ein Strafrichter einen allenfalls bestehenden zivilrechtlichen Anspruch auf Persönlichkeitsschutz

durchzusetzen hat (der im konkreten Fall allerdings nicht vorliegen dürfte).

- c) Nicht zuletzt hat der Beschuldigte am 27. Juni 2012 eine Pressekonferenz einberufen, an der er sich vor den Medien entschuldigte und öffentlich bekanntgab, von der Partei auszutreten und sämtliche Mandate niederzulegen. Die breite Berichterstattung über diese Medienkonferenz erfolgte wiederum mit Bild, Ton, Text sowie voller Namensnennung.
22. Der angefochtenen Verfügung lässt sich in keiner Weise entnehmen, dass das Gericht eine Interessen- resp. Güterabwägung zwischen den schutzwürdigen Interessen des Beschuldigten und meinen berechtigten Interessen sowie jenen der Öffentlichkeit vorgenommen hat. Die Ausführungen erschöpfen sich in der Aufzählung eines Gesetzes, einer Verordnung und eines Bundesgerichtsurteils. Ausgehend von der Prämisse, dass der Eingriff in Grundrechte besonders begründungspflichtig ist, vermag die angefochtene Verfügung diesem Erfordernis in keiner Weise zu genügen.
23. Die angefochtene Verfügung nimmt inhaltlich überhaupt nicht Bezug auf die konkrete Situation des Beschuldigten. Es ist nicht ansatzweise dargelegt, inwiefern dieser Beschuldigte einen höheren Schutz geniessen soll, als ihm gemäss Gesetz, Lehre und Rechtsprechung ohnehin zukommt. Die Ausführungen sind so allgemein gehalten, dass sie als Blaupause für jeden beliebigen Strafprozess und für jede/n einzelne/n Beschuldigte/n, die/der nicht eine Person der Zeitgeschichte ist, verwendet werden könnten. Auch aus diesem Grund ist die Verfügung unverhältnismässig und verletzt die Begründungspflicht.
24. Das Vorgehen des Gerichts ist auch grundsätzlich widersprüchlich. Es ordnet gegenüber den Medienschaffenden den Schutzzweck überschüssende Einschränkungen an, lässt aber andererseits die Öffentlichkeit nicht nur zu, sondern überträgt die Verhandlung aufgrund des grossen Publikumsandrangs sogar in einen Nebenraum. Von der Verfügung sind die Zuschauer nicht betroffen. Es stünde ihnen frei, jedes Detail des Prozesses an die Öffentlichkeit zu tragen. Wer mit der vergleichsweise viel grösseren Breitenwirkung eines Tages-Anzeigers argumentieren will, verkennt Ausmass und Bedeutung von Social Media. Via Twitter, Facebook etc. lassen sich Mitteilungen in kürzester Zeit vervielfachend. Selbstverständlich hätten Besucher allenfalls mit straf- oder zivilrechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Aber genau diesen Konsequenzen sind die Medienschaffenden ebenfalls ausgesetzt – auch ohne Verfügung.

### **Kosten**

25. Ich bitte Sie, die Kosten dieses Beschwerdeverfahrens auch im Falle einer allfälligen Abweisung oder eines Nichteintretens auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Beschwerde wurde im guten Treuen, im Interesse der Rechtssicherheit und nicht zuletzt auch im Interesse der Gerichte erhoben.

Aus all diesen Gründe bitte ich Sie, meine gestellten Anträge gutzuheissen.

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Hürlimann

3-fach